

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2022-09-16
POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

-

E-Mail: pzf-newsysteem@elk-wue.de;
vernetzte-beratung@elk-wue.de

AZ 13.100-10 Nr. 70.11.03-01-15-01-V01/7

An die
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen
über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Kirchliche Verwaltungsstellen
Gewählte(r) Vorsitzende(r) des Kirchengemeinderats

Den Mitgliedern der Württ. Ev. Landessynode z.K.

(Wichtige Informationen zur Umstellung des Finanzwesens auf die Kirchliche Doppik (hier: insbesondere das Nachfolgeprogramm zu CuZea) in Verbindung mit den Vorarbeiten zur Umsetzung der möglichen Verwaltungsmodernisierung

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Einführung des neuen Finanzwesens („Kirchliche Doppik“) durch das Kirchliche Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016 (vgl. Abl. 67 S. 273), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 2. Juli 2021 (Abl. 69 S. 575, 576) war vorgesehen, das derzeit in den nebenamtlich besetzten Kirchenpflegen eingesetzte kamerale Finanzwesenprogramm „CuZea“ durch das sog. „ePortal“ mit der ZeitbuchApp abzulösen. Dazu wurde das ePortal bereits seit dem Jahr 2020 in verschiedenen Kirchengemeinden erprobt und weiter-entwickelt, um die für einen flächendeckenden Rollout notwendige Funktionsreife zu erreichen.

Nach den aktuellen Entwicklungen möchten wir Ihnen mitteilen, dass diese Funktionsreife nicht erreicht werden konnte, sodass der Oberkirchenrat entschieden hat, die ZeitbuchApp des ePortals nicht mehr weiterzuentwickeln.

Die Hintergründe für diese Entscheidung lassen sich aus drei Perspektiven zusammenführen:

1. Aktuelle technische Gegebenheiten

Seitens des Softwareherstellers musste die technische Plattform, worauf das ePortal entwickelt wurde, zwischenzeitlich verändert werden, was eine kurzfristige und vollständige Neuentwicklung der Software zur Folge gehabt hätte. Dies wäre insbesondere vor dem Hintergrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen in zeitlicher, personeller und monetärer Hinsicht nicht leistbar gewesen.

2. Fortwährend andauernde Probleme in der Anwendung des ePortals

Darüber hinaus bestanden fortwährend erhebliche Probleme mit dem ePortal im Rahmen der Pilotierungsphase. Auf Grund der direkten Verbindung mit dem Hauptsystem des doppelten Finanzwesens, dem sog. „Infoma newsystem“, musste das ePortal regelmäßig um weitere Kontierungsinformationen angepasst werden, womit ein deutlicher Zuwachs an Komplexität einherging. Daraus ergab sich auch, dass ein reibungsloses Zusammenspiel zwischen dem ePortal und Infoma newsystem bisher nicht zuverlässig sichergestellt werden konnte.

3. Einbringung des „Eckpunktepapier Verwaltungsreform“ in die Frühjahrssynode 2022

Die im Rahmen der Frühjahrssynode 2022 der Evangelischen Landeskirche in Württemberg zu diesem TOP geführten Diskussionen haben richtungsweisend zur Entscheidung beigetragen. Ein guter Lösungsansatz wird hier in der bereits seit dem Jahr 2015 öffentlich diskutierten Verwaltungsmodernisierung gesehen.

Die Kirchliche Verwaltung steht nunmehr vor der Herausforderung, zeitnah alternative Möglichkeiten zur Sicherstellung und Abwicklung des Finanzwesens in den Kirchenbezirken, Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden (nach dem Kirchlichen Verbandsgesetz), den kirchlich öffentlich-rechtlichen Stiftungen im Bereich der Landeskirche sowie deren rechtlich unselbstständigen Werken, Einrichtungen, Diensten und Zusammenschlüssen zu finden.

Es ist geplant das Zeitbuchführungsprogramm „CuZea“ für die **nebenamtlich besetzten Kirchenpflegen** (derzeitige **CuZea-Anwender**), durch einen sog. digitalen Rechnungs-Workflow (RWF) zu ersetzen. Dabei wird, anders als in CuZea, der Beleg durch die Kirchenpflege nicht mehr händisch in das CuZea-System eingebucht und per Datei an die Kirchliche Verwaltungsstelle zur weiteren Verarbeitung in Navision übertragen, sondern direkt fotografisch, aktuell per Scanner eingelesen, ausgewertet und an die Kirchliche Verwaltungsstelle (zukünftig Regionalverwaltung, sofern die Verwaltungsmodernisierung durch die Landessynode beschlossen wird) übertragen. Von dort wird der Beleg kontiert und sodann ein Freigabeprozess angestoßen, in den die Kirchengemeinde zur digitalen Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit und zur Anordnung eingebunden wird. Nach Freigabe durch die Kirchengemeinde und deren zuständigen Organe oder Organteile, wird der Beleg sodann zentral durch die Kirchliche Verwaltungsstelle für jede Kirchengemeinde gesondert und nach dieser abgrenzbar verbucht und zur Zahlung an die Bank angewiesen. Alle zugehörigen Dokumente werden in der Finanzakte transparent und für alle berechtigt Beteiligten einsehbar abgelegt.

Entsprechend den Regelungen des Kirchlichen Verwaltungsgesetz vom 18. Oktober 2019 (vgl. Abl. 68, S. 719) wird die Kirchengemeinde weiterhin die volle Entscheidungshoheit über alle ihre Zahlungen behalten. Die Kirchliche Verwaltungsstelle oder große Kirchenpflege (zukünftig Standort der Regionalverwaltung, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind), wird hier also im Rahmen einer **Weisungsaufgabe** für die jeweils anweisende kirchliche Körperschaft tätig werden. Die sachliche und rechnerische Bestätigung wie die Anordnung erfolgt

via RWF zukünftig jedoch digital auf Seiten der Kirchengemeinde, ähnlich wie wenn schon heute seitens der Kirchenpflege eine Zahlungsanweisung (Überweisung) an eine Bank gegeben wird.

Eine Verlagerung von Trägerschaften (z. B. von Kindertageseinrichtungen, Diakoniestationen, Waldheimen etc.) erfolgt dadurch ausdrücklich nicht.

Der Schulungsaufwand für die Einführung des RWF für die Mitarbeitenden der Verwaltung (i. d. R. nebenamtliche Kirchenpflegen) in den Kirchengemeinden ist hier um ca. ¾ geringer als bei der Einführung des ePortals.

Wie vorstehend ausgeführt macht der RWF allerdings die Verlagerung von manchen Aufgaben, insbesondere die Zahlungsanweisung (Überweisung) an die Bank und die Weiterverarbeitung der durch den digitalen Prozess gewonnenen Daten (wie z. B. Beträge, IBAN etc.) hin zur **Kirchlichen Verwaltungsstelle** (ggf. zukünftig Standort der Regionalverwaltung) oder einer sog. „**großen**“ **hauptamtlich besetzten Kirchenpflege** (ggf. zukünftig ebenfalls Standorte der Regionalverwaltung¹), die im Hauptsystem „Infoma newsystem“ buchen, erforderlich.

Der digitale RWF wird derzeit erfolgreich im Kirchenbezirk in Mühlacker in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbezirk Mühlacker, den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks und der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg (Standort Mühlacker) erprobt. Eine zusätzliche Pilotierung soll auch in den Kirchengemeinden in Ludwigsburg in Zusammenarbeit mit der „großen“ Kirchenpflege in Ludwigsburg erfolgen, deren zeitliche Umsetzung aktuell noch zu planen ist.

Die ersten Ergebnisse der Erprobung zeigen, dass mit der Einführung des RWF eine für die kirchengemeindliche Verwaltung gut durchdachte, transparente und sichere Lösung gegeben ist, mit der das Finanzwesen in die Zukunft geführt werden kann.

Die Einführung des RWF wird, wie dargestellt zu einer Verlagerung von Aufgaben weg von der Kirchenpflege hin zur Kirchlichen Verwaltungsstelle/einer großen Kirchenpflege (zukünftig ggf. Regionalverwaltung) bedeuten. Daher bietet sich unabhängig von der Entscheidung der Landessynode über die Umsetzung der Verwaltungsmodernisierung eine engverzahnte Zusammenarbeit der beiden Projekte „Zukunft Finanzwesen“ (Kirchliche Doppik und RWF-Einführung) und der Vernetzten Beratung (Verwaltungsmodernisierung) an.

Die nunmehr erforderliche enge Verzahnung der beiden Projekte „Zukunft Finanzwesen“ und „Vernetzte Beratung“ ist unumgänglich und wird derzeit konsequent gemeinsam abgestimmt und aufeinander ausgerichtet.

Wie sich die Bearbeitung in den einzelnen Prozessen konkret gestaltet, werden wir Ihnen im Laufe der Umstellungsvorbereitungen sukzessive darstellen und entsprechend kommunizieren.

Das Verwaltungsmodernisierungsgesetz befindet sich zurzeit in der synodalen Beratung. Wenn die 16. Landessynode dieses Gesetz beschließt, werden die

¹ Vgl. hierzu Ausführungen im Eckpunktepapier https://www.elk-wue.de/fileadmin/Downloads/Wir/Synode/2022/Fruhejahrssynode/Berichte_und_Reden/TOP_06_-_Eckpunktepapier_Verwaltungsreform.pdf

darauffolgenden personellen Veränderungen in den Bereichen Gemeindesekretariat und Kirchenpflege durch den Oberkirchenrat aktiv begleitet. Das Projekt „Vernetzte Beratung“ entwickelt zurzeit Beratungsformate, durch die diese Veränderungen auf Ebene der Kirchenbezirke transparent und verständlich umgesetzt werden können.

Die Kirchengemeindeordnung ermöglicht es Kirchengemeinden bereits seit Januar 2020 die Verwaltungsstrukturen in dieser angedachten Form umzusetzen, deren Umsetzung dann aber im Verwaltungsmodernisierungsgesetz verpflichtend bis 2030 vorgesehen ist. Bereits heute können Sie hier also eine Einzelfallberatung bei der Vernetzten Beratung anfordern. Bitte stellen Sie Ihre Anträge über die Internetseite der Vernetzten Beratung, die Sie hier [Antrag an die Vernetzte Beratung](#) finden.

Die beiden Projekte „Zukunft Finanzwesen“ und „Vernetzte Beratung“ stehen in einem ständigen Austausch mit den KVST-Leitenden auch in Ihrer Region. Sofern bei Ihnen Fragen zum weiteren Vorgehen in Ihre Verwaltungsstellenregion entstanden sind, bitten wir Sie sich frühzeitig mit Ihrer zuständigen Kirchlichen Verwaltungsstelle in Verbindung zu setzen.

Bei Rückfragen allgemeiner Art stehen Ihnen wie gewohnt die Projekte „Zukunft Finanzwesen“ unter pzf-newsystem@elk-wue.de und „Vernetzte Beratung“ unter vernetzte-beratung@elk-wue.de zur Verfügung.

Für Ihr Mitwirken an den unterschiedlichen Stellen und dem Beitragen zu einem geordneten Geschäftsablauf danken wir Ihnen recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Werner
Direktor
i.V. Dr. Kastrup
Oberkirchenrat

Christian Schuler
Oberkirchenrat